

# Groß-Strehliker Kreis-Blatt.



Von diesem Blatte erscheint jeden Mittwoch ein halber Bogen und beträgt der jährliche Subscriptionspreis desselben 1 Thlr. An Inserationsgebühren wird für die Spaltenzeile oder deren Raum 1 Gr. gezahlt. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 9 Uhr angenommen.

Stück 32.

Groß-Strehliß, den 12. August

1874.

Die epidemische Ausbreitung der Cholera zu Groß-Stein im Groß-Strehliker Kreise und das sporadische Auftreten dieser gefährlichen Krankheit in mehreren anderen Ortschaften desselben, sowie auch des Beuthener Kreises bestimmt uns, zur Verhütung einer Weiterverbreitung des Contagiums, unter höherer Zustimmung in Gemäßheit des § 13 des Regulativs vom 8. August 1835, betreffend die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten, (Ges.-S. pro 1835 S. 240 ff.) hiermit bis auf Weiteres alle Wallfahrtszüge nach Dertern der Kreise Groß-Strehliß, Gleiwitz, Beuthen, Zabrze, Kattowitz und Tarnowitz zu verbieten.

Oppeln, den 6. August 1874.

## Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorstehende Verfügung der Königlichen Regierung publicire ich mit dem Auftrage an die Magistrate, die Amts- resp. Polizeiverwaltungen, die Gemeindevorstände und die Königlichen Gendarmen des Kreises, mit aller Strenge darauf zu halten, daß diesem Verbote nicht entgegengehandelt wird. Die Gemeindevorstände der ländlichen Ortschaften haben in den Gemeindeversammlungen auf dieses Verbot ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Groß-Strehliß, den 10. August 1874.

Der Königliche Landrath.

Bischoff.

In Gemäßheit der Bestimmungen im § 31 des Gesetzes vom 8. Februar 1867, betreffend die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer pp. (Ges.-S. f. 1867 Seite 185), sowie unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 7. Juni 1867 (I. 8705 II. 7436 IV. 3312 2. Ang.) stelle ich den für das Jahr 1875 zu erhebenden Beischlag zu den von den grundsteuerpflichtigen Liegenschaften zu entrichtenden Grundsteuer behufs Deckung der durch die Untervertheilung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen des Staates entstandenen, bezw. noch entstehenden Kosten für den dortigen Regierungsbezirk auf 4 Mark — Pfg. für je Einhundert Mark Grundsteuer hierdurch fest.

Dieser Beischlag ist nach Maßgabe der vorgenannten, so wie der Verfügung vom 17. Oktober 1867 (I. 15957 IV. 11928 II.) in Hebung zu setzen und bestimmungsmäßig abzuliefern. Berlin, den 15. Juli 1874.

Der Finanz-Minister. gez. Camphausen.

An die Königliche Regierung zu Oppeln IV. 4296.

Der vorstehende Ministerial-Erlaß wird hiermit zur Kenntniß der beteiligten Kreis-Einassen gebracht.

Groß-Strehliß, den 7. August 1874.

Da die Schule die Aufgabe hat, auch für die körperliche Ausbildung der ihr anvertrauten Schüler nach Möglichkeit Sorge zu tragen, ist es Pflicht eines jeden Lehrers, darauf zu halten, daß die Schulzimmer gesunde, reine Luft, welche das erste Lebensbedürfnis des Menschen ist, einathmen.

Nach den gemachten Erfahrungen wird hierauf nicht in allen Schulen mit der erforderlichen Sorgfalt geachtet, so daß wir uns veranlaßt sehen, die in Rücksicht der Gesundheit für die Lehrer und Schüler in unserer Circ.-Verfügung vom 10. März 1865 getroffenen Anordnung: „den Schulzimmern oft frische Luft zuzuführen“ zur pünktlichen Beachtung hierdurch in Erinnerung zu bringen.

Insbondere bestimmen wir Folgendes:

1. Die Schulzimmer sind vor und nach dem Unterricht durch das Öffnen der Fenster gehörig zu lüften.

Zur Befestigung der geöffneten Fenster sind besondere Vorrichtungen (Häkchen) anzubringen.

2. In jedes Fenster eines jeden Schulzimmers ist eine sogenannte Luftscheibe einzusetzen, durch deren Öffnung die Lüftung des Zimmers ermöglicht wird, ohne das ganze Fenster zu öffnen.
3. Den Kindern, besonders in kleinen und verhältnismäßig niedrigen Schulzimmern, ist zu gestatten, dasselbe nach jeder Unterrichtsstunde auf 5 – 6 Minuten zu verlassen; in diesen Pausen sind Thür und Fenster des Schulzimmers zu öffnen.

Doppeln, den 27. Juli 1874.

**Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.** gez. Humbert.

Vorstehende Verfügung publicire ich zur Kenntnißnahme und Nachachtung für die Schulvorstände und die Herren Lehrer des Kreises, so wie mit dem Ersuchen an die Herren Amtsvorsteher, auch ihrerseits die Ausführung der getroffenen Anordnungen streng controliren zu wollen.

Groß-Strehliß, den 5. August 1874.

### Aufforderung.

Auf Grund des Gesetzes vom 23. Februar d. J. (Reichs-Gesetzblatt Nr. 7 Seite 17) ist den Gemeinden für die aus Anlaß des Krieges gegen Frankreich ohne gesetzlichen Anspruch auf Entschädigung erfolgten Kriegesleistungen nachträglich Vergütung zu gewähren.

Die Gemeinden des diesseitigen Verwaltungsbezirks werden höherem Auftrage zufolge daher hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche auf die im § 2 l. c. näher bezeichneten Vergütungen innerhalb einer präclusivischen Frist von 6 Monaten, vom Tage der Ausgabe der Nr. 32 des Amtsblattes an gerechnet, bei dem zuständigen Landraths-Amte unter Vorlegung der nöthigen Bescheinigungen anzumelden. Ansprüche, welche bis zum Ablauf dieser Frist nicht angemeldet sind, können nachträglich nicht geltend gemacht werden.

Doppeln, den 3. August 1874.

### Königliche Regierung.

Vorstehende Aufforderung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Groß-Strehliß, den 10. August 1874.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 30. Juli cr. zu genehmigen geruht, daß die den Eigenthümern Joseph und Franz Boschna zu Krempa gehörenden Besitzungen

mit zusammen 20 Hektaren Areal von dem Gemeindebezirke Krempa, im Kreise Groß-Strehlitz, abgetrennt und mit dem Gemeindebezirke Straduna, im Kreise Dppeln vereinigt werden.

Dppeln, den 16. Juli 1874.

### Königliche Regierung.

Nr. 287. Behufs Regelung des staatlichen Aufsichtsrechtes über die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Waldungen, welches sich bisher nach der Städte-Ordnung für die 6 östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 und der Landgemeinde-Ordnung vom 14. April 1856 auf die den Regierungen vorbehaltene Genehmigung zur Veräußerung und zu Veränderungen in dem Genuße der Nutzungen bei den städtischen und zu Rodungen und außerordentlichen Holzschlägen bei den Waldungen der Landgemeinden beschränkte, ist sowohl im allgemeinen Interesse, wie in dem der Waldeigentümer selbst die Beantwortung folgender Fragen für erforderlich erachtet worden:

1. Welche städtischen und ländlichen Gemeinden und welche öffentlichen Anstalten (insbesondere auch Schulen, Kirchen, Pfarreien und milde Stiftungen) als solche sich im Besitze von Waldungen befinden und wie groß die Fläche dieser Waldungen ist.
2. Ob zur Bewirthschaftung dieser Waldungen technisch ausgebildete Forstbeamte angestellt sind, ob die Verwaltung nach einem Betriebsplane geführt wird, und wie der Forstschutz geordnet ist.
3. In welchem Zustande sich die Waldungen nach den vorliegenden Nachrichten zur Zeit befinden.

Bei der Ermittlung ad 1 wird es namentlich darauf ankommen, das eigentliche Corporationsvermögen vom Interessentenvermögen scharf zu trennen. In die diesjährigen statistischen Nachweisungen über die vorhandenen Gemeindewaldungen sollen nun aber auch Forsten aufgenommen sein, welche nicht den Gemeinden als solchen gehören, sondern im ungetheilten Besitze von Interessenten stehen. Obwohl nicht die Absicht vorliegt, theilbare Genossenschaftsforsten der staatlichen Aufsicht zu unterwerfen, so ist es doch von Interesse, ihren Umfang kennen zu lernen, und ist bei dieser Gelegenheit die Ermittlung auch hierauf zu erstrecken.

Indem ich bemerke, daß den Magisträten des Kreises besondere Verfügungen hierüber zugegangen sind, fordere ich die Amts- resp. Polizeiverwaltungen des Kreises auf, bis zum 22. August d. J. spätestens zur Vermeidung der Abholung durch kostenpflichtige Boten, für ihre Bezirke eine Nachweisung nach dem nachstehenden Schema event. Negativanzeige an mich einzureichen.

1. Kreis. 2. Gemeindewaldungen, a. Bezeichnung der Stadt- oder Landgemeinde, welcher die Waldung als solcher gehört, b. Fläche, Hectar. 3. Institutswaldungen, a. Bezeichnung der öffentlichen Anstalt, welcher die Waldung als solcher gehört, b. Fläche, Hectar. 4. Ungetheilte Interessentenwaldungen, Fläche nach Hectaren. 5. Sind zur Bewirthschaftung der Waldungen, Spalte 2 und 3, ausgebildete Forsttechniker angestellt? 6. Wird die Verwaltung der Waldungen, Spalte 2 und 3, nach einem Betriebsplane geführt? 7. Wie ist der Forstschutz in den Waldungen, Spalte 2 und 3, geordnet? 8. In welchem Zustande befinden sich die Waldungen Spalte 2 und 3? 9. Bemerkungen.

Groß-Strehlitz, den 10. August 1874.

Nr. 288. Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Schonzeit des Wildes vom 26. Februar 1870 hat die Königliche Regierung die Eröffnung der Jagd in diesem Jahre

1. auf Rebhühner und Wachteln auf Montag den 24. August cr.
2. auf Hasen, so wie Auer-, Vitz-, Fasanen-Hennen und Haselwild auf Montag den 14. September cr. festgesetzt.

Groß-Strehlitz, den 4. August 1874.

Nro. 289. Im Amtsbezirk Kalinowiz ist die Verwaltung des Amtsvorsteher-Amtes von dem Amtsvorsteher-Stellvertreter Herrn Inspektor Hirsch in Kalinow übernommen worden. Es ist ferner dem Herrn Dr. Götsch auf Poremba die interimistische Verwaltung des Amtsvorsteher-Amtes im Amtsbezirk Zyrowa vom Kreis-Ausschuß übertragen worden.  
Gr.-Strehliß, den 7. August 1874.

Nr. 290. Unter Hinweisung auf die Amtsblatt-Bekanntmachung der Königlichen Regierung vom 1. November 1850 (Amtsblatt pro 1850 Seite 332) fordere ich die Magisträte und Obergerichte auf, die Collecte für die Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Breslau im Monat September vorschriftsmäßig und zwar von Haus zu Haus abzuhalten und die gesammelten Collectengelder mit einem Einnahme-Attest oder eine Negativbescheinigung bis zum 1. October cr. an die hiesige Königliche Kreissteuer-Kasse einzusenden.  
Gr.-Strehliß, den 10. August 1874.

Nro. 291. Von dem Rathsekretair Seiffert zu Brieg ist mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten ein

„Ortschafts-Verzeichniß der Provinz Schlesien mit Nachweis der Kreise und Amtsbezirke, sowie der Namen und der Wohnsitze der Amtsvorsteher und deren Stellvertreter“ herausgegeben worden, welches bei Lebek und Weigmann in Brieg erschienen ist und dessen Subscriptionspreis 1 Thlr. beträgt.

Die Amtsverwaltungen und Gemeindevorstände des Kreises mache ich im Auftrage der Königlichen Regierung und unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 21. Februar d. J. Stück 8 Seite 57 des Kreisblatts auf dieses Buch als ein unentbehrliches Hülfsmittel zur Correspondenz wiederholt aufmerksam.

Groß-Strehliß, den 5. August 1874.

Der Bürgermeister Herr Thielmann in Leschnitz ist von der Königlichen Regierung zum Schulrevisor der katholischen Schule daselbst ernannt worden.

Groß-Strehliß, den 9. August 1874.

Nro. 292. In Folge einer Anregung von Seiten des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien und durch die Initiative des Herrn Bürgermeister Gundrum hat sich in hiesiger Stadt ein Thierschutzverein gebildet, der vorläufig aus 24 Mitgliedern besteht. Ich empfehle den Kreiseinsassen den Beitritt zu diesem Vereine resp. die Bildung von eigenen derartigen Vereinen auf das wärmste, da nur zu häufig wahrgenommen wird, daß Thiere, namentlich Pferde, auf öffentlichen Straßen der rohsten Behandlung von Seiten der Menschen ausgesetzt werden. Insbesondere würde ich mich freuen, wenn die Herrn Lehrer sich die Förderung der thierschutzfreundlichen Bestrebungen angelegen sein lassen wollten.

Groß-Strehliß, den 9. August 1874.

Nro. 293. Von der Königlichen Württembergischen Gesandtschaft zu Berlin ist bei dem Herrn Reichskanzler Klage über das Herumziehen von bettelnden Juden und die dadurch herbeigeführte Belästigung der israelitischen Bevölkerung Württemberg's geführt worden. Höherer Anweisung zu Folge veranlasse ich die Magisträte, die Amts- resp. Polizeiverwaltungen, sowie die Königlichen Gendarmen des Kreises, diesem Gegenstande besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und durch strenge Handhabung der gegen Bettler und Vagabunden bestehenden Vorschriften dem beregten Uebelstande die möglichst angängliche Abhülfe zu gewähren.

Groß-Strehliß, den 8. August 1874.

Nach der Anzeige des Dominii Chmiellowitz Kreis Oppeln sind am 11. Juli cr. der Knecht Franz Grabisch nach Verübung mehrerer Diebstähle, sowie der Knecht Franz Smirrek als der Theilnahme an denselben verdächtig, aus dem Dienste des genannten Dominii heimlich entflohen. Smirrek hat bei seinem Entweichen dem Knecht Lorenz Szega das Dienstbuch entwendet, weshalb vermuthet wird, daß er sich unter diesem Namen irgend wo aufhält, auch hat p. Smirrek sein Weib mit 2 Kindern böswillig verlassen. Die Genannten sind im Betretungsfalle dem Dominium Chmiellowitz zuzuführen.

Gr.=Strehlitz, den 9. August 1874.

### Steckbrief.

Der Tagearbeiter Gabriel Syska aus Wyssoka hiesigen Kreises, welcher wegen Brandstiftung zur Untersuchung gezogen werden soll, hat sich aus seinem letzten Wohnorte Wyssoka entfernt und ist im Betretungsfalle festzunehmen und an uns abzuliefern.

Nach Anzeige des Ortsgerichts Wyssoka soll sich derselbe im Gr.=Steiner Forsten aufhalten.

Signalement. Syska soll mehr als mittelgroß sein, einen dunklen Bart haben und bekleidet sein mit einem defekten fahlen Rocke, einer braunen Mütze, ein Paar ledernen Stiefeln, von denen die Schäfte abgeschwunden sind.

Groß-Strehlitz, den 28. Juli 1874.

### Königliches Kreis-Gericht.

### Marktpreise.

In der Stadt.	Preis.	pro Centner oder 50 Kilogramm.										Stroh		Heu		Mutter " Weib
		Weizen		Moggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Kartoffeln		Shod pro 1/2 Gr ober 600 Rlg.	pro Centner oder 50 Kilogr	
		etr. far. pf.	ett. lgr. pf.	etr. far. pf.	ett. lgr. pf.	etr. far. pf.	ett. lgr. pf.	etr. far. pf.	ett. lgr. pf.	etr. lgr. pf.	ett. lgr. pf.	etr. lgr. pf.	etr. lgr. pf.	etr. lgr. pf.		
Groß-Strehlitz, am 3. August 1874.	Höchst. Niedrigst.	3 26   10	2 27   8	2 20   11	2 28   11	2 22   6	1 2   6	9   5	—	1 12   6	—	10   —	—	—		
Ujeß, am 7. August 1874.	Höchst. Niedrigst.	4 12   —	2 22   —	2 13   4	1 28   6	—	—	1   8	—	—	—	1   7	6	—	14   —	—
Leschnis, am 4. August 1874.	Höchst. Niedrigst.	4 10   —	2 20   —	2 10   —	1 27   —	—	—	1   7	—	—	—	1   5	—	—	10   —	—
		—	3 16   3	—	—	3 20   —	—	—	1   —	—	—	1 12   —	—	—	10   —	—
		—	3 14   4	—	—	3 15   —	—	—	—	—	—	27   6	—	—	9   —	—

### Anzeiger für das Kreisblatt.

### Silesia, Verein chemischer Fabriken.

Wir empfehlen unter Gehaltsgarantie unsere Düngerfabrikate: Superphosphate aus Spodium, (Knochenkohle), Mejillones- resp. Baker-Guano, Knochenasche zc., Superphosphate mit Ammoniak resp. Stickstoff, Kali zc., Knochenmehl, gedämpft oder mit Schwefelsäure präparirt zc.

Ebenso liefern wir Chilisalpeter, Kalisalze, Peruguano, roh und aufgeschloffen, Ammoniak zc. und versenden Proben und Preiscurante auf Verlangen franco.

Bestellungen bitten wir zu richten entweder an unsere Adresse hieher nach Ida- und Marienhütte bei Saarau oder nach Breslau an unsere dortige Zweigniederlassung, Schweidnitzer Stadtgraben 12.

**Zipfelvereins:**

ehem. Mitglieder und Solche, die es werden wollen, werden hiermit dringendst gebeten, ihre gesegnete Thätigkeit zum Besten der Leschnitzer Anstalt in ebenso zwangsloser (ohne Statuten, Ballotage pp.) als umfangreichster Weise (indem sie Alles, was sich entweder dort direct ver-  
brauchen, oder leicht zu Geld machen läßt, zu gewinnen suchen) auf resp. wieder aufnehmen zu wollen. Vorzugsweise wird an das Wohlwollen derjenigen, die so glücklich sind, gesunde Kinder zu haben oder zu sein, appellirt. Vorläufig erklärt sich ergebenst Unterzeichneter zur Entgegennahme freundlicher Gaben bereit, später dürften Sammelstellen genannt, — die gütigen Geber überhaupt von Zeit zu Zeit im Kreisblatt namhaft gemacht werden. — Im Voraus dankt allen freundlichen Gebern herzlichst

Der Verwaltungs-Rath der Anstalt für Unterricht u. Erziehung schwachsin. Kinder  
aus dem Reg.-Bez. Oppeln zu Leschnitz

**Mücke**, Pfarrer zu Klutschau bei Ujest z. B. Vors.

Auf der Ziegelei Gonschiorowiz bei Gr.-Strehlitz ist noch ein Vorrath von Drainröhren zu verkaufen und zwar:

5350 Stück von 4" im Lichten für 16 Thlr. pro mille

14290 " " 2 1/4" " " 10 " "

24000 " " 1 3/4" " " 7 " "

Auch sind noch circa 8000 Stück Pflasterziegel von 10" im □ a Stück 1 Sgr. 6 Pf. vorrätzig.

Käufer wollen sich an die Graf Renardsche General-Direktion in Gr.-Strehlitz wenden.

**Versicherung der Grundten in Scheunen und Schobern,**  
sowie des Viehes und der Wirtschaftsgeräthe gewährt die von uns vertretene

**Kölnische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia**

gegen feste und billige Prämien. Das Nähere wird auf gefällige Anfrage prompt mitgetheilt und jede Dienstleistung bei Aufnahme der Versicherung bereitwilligst und ohne Kosten gewährt.

**C.** Selten in Groß-Strehlitz.

**Kreis-Chararzt** Scholz dto.

**J.** Türkheimer in Gogolin.

**F.** Sachs jr. in Guttentag.

**Jos.** Porada Gastwirth in Krappitz.

**A.** Löwinstamm in Oppeln.

**Marcus** Proskauer in Proskau.

(H. 22302.)

**Bekanntmachung.**

Aus meiner hiesigen Kohlenniederlage offerire ich bei täglich frischen Zufuhren  
**Königshütter**

**Stück-, Würfel- und Kleinkohlen** zu den amtlich bekannt gemachten Grubenpreisen  
**Waggon- und Fuhrweise mit Zusatz der bezahlten Fracht.**

Auch bin ich bereit, auf Verlangen die Kohlen von Königshütte aus an andere gewünschte  
Stationen zu dirigiren.

Gogolin, den 1. August 1874.

**C. Runge.**

Die Gemeinde Gogolin beabsichtigt mit Genehmigung der hohen Behörden ihren Schulacker, bestehend in 10 Morgen durchweg besten Steinbruchs nahe dem Dorfe und der Groß-Strehlinger Chaussee gelegen, zur Anlage von Kalkwerken vorzüglich geeignet, meistbietend zu verkaufen.

Wir haben zu diesem Zwecke einen Termin auf Sonnabend

**den 15. August cr. Vormittags 10 Uhr**

in unserem Amtslocale hier selbst angelegt und laden Bietungslustige dazu mit dem Bemerken ein, daß bis zu dem genannten Tage die Verkaufsbedingungen in unserem Amtslocale zur Ansicht ausliegen und auch täglich der qu. Acker besichtigt werden kann.

Jeder Bieter hat vor dem Termine eine Kaution von Ein Hundert Thalern zu deponiren.

Gogolin, den 25. Juli 1874.

Der Gemeinde- und Schulvorstand.

**Edwald Gluck.**

Commiss. Vorsteher.

Einem geehrten Publikum die ergebene Anzeige, daß ich zum nächsten Markte mit einem vollständigen Gold- und Silberwaarenlager eintreffe, welches ich zur gütigen Beachtung zur Kenntniß bringe. Zahnoperationen werden an demselben Tage ausgeführt.

**C. Wiedmann.** Juwelier u. Goldarbeiter.

Mein Logis ist bei Herrn Schreier, eine Treppe hoch.

#### Amtsdiener-Posten.

Die Stelle eines Amtsdieners für den Amtsbezirk Salesche ist sofort zu besetzen. Jahresgehalt 72 rthl. circa 30 rthl. Exekutionsgebühren und freier Station.

Unverheirathete thätkräftige junge Männer, die fertig lesen und schreiben können, mögen sich persönlich melden beim Oekonomie-Rath Bieler in Salesche. Civilversorgungsberechtigte haben den Vorzug.

Brustbilder in Lebengröße

St. Majestät des Kaisers Wilhelm I.

und

St. Königl. Hoheit des Kronprinzen  
vorräthig bei **A. Dannehl, Gr.-Strehlig.**

Ende dieses oder spätestens Anfang kommenden Monats bin ich in Schönwalds Hotel für Zahnleidende zu consultiren.

**Dr. Throl,**  
prakt. Zahnarzt u.

Bei dem Dominium Kochaniez, Kreis Cosel, ist die Nutzung vorzüglich edler und zahlreicher Obstbäume, im Garten und an den Straßen zu verpachten. Reflektanten wollen sich an das Rentamt zu Kochaniez per Poln. Neufirch wenden.

## Avis den Herren Landwirthen.

Zur Herbstdüngung empfehle mein Lager von **Kalk-Salzen** u. **Superphosphaten** zu Fabrikpreisen billigt.

Doppeln, im Juni 1874.

**W. Gotthelf.**

## Pensionaire

finden freundliche Aufnahme. Wo? zu erfragen in **C. v. Ossietzki's Buchhdlg.** Oftervitt wird ein gut möbliches Zimmer mit besonderem Eingang, — ausreichende gute Kost. — Ein besserer Flügel steht jederzeit zur freien Benutzung zu Gebote. Es mögen sich nur Besucher des hiesigen Gymnasiums melden.

Bei dem Dominium Slavengitz ist die Nutzung von einer Parthie Äpfel-, Birnen-, u. Pflaumenbäume, bei dem Vorwerk Copanina in einem Garten und einer StraÙe zu verpachten. Pächter wollen sich melden bei dem dasigen Wirthschaftsamt.

„Anerkennung und  
Wiederbestellung!“

sind die untrüglichen Beweise für die  
Vortrefflichkeit eines Hausmittels. Dies  
bestätigt sich durch die vielen Anerken-  
nungsschreiben an den Erfinder des rühm-  
lichst bekannten

**R. F. Daubitz'schen  
Wagenbitter\*)**

Apotheker **R. F. Daubitz** in Berlin,  
die demselben täglich zugehen und im  
Comptoir, **Neuenburgerstr. 28**, zur  
Ansicht ausliegen.

\*) Zu haben bei **D. A. F. Kaller** und **J.  
Richter** in Groß-Strehlitz.

**Obereichen-Lieferung.**

Das unterzeichnete Forst-Amt nimmt Of-  
ferten zur Lieferung jeder Quantität reifer  
Obereichen entgegen.

**Dobrau bei Krappitz.**

Es steht bei mir ein guter Flügel, hübsches  
Instrument, zum billigen Verkauf.

Gr.-Strehlitz, den 10. August 1874.

**C. G. B. Scholz,**

wohnhaft bei Herrn **A. Herbig**  
neben der Dampfmühle.

Neue Pianinos in solider Bauart, für  
welche Garantie geleistet wird, mit schönem,  
vollem und rundem Ton, stehen bei mir auf  
Lager. Ich verkaufe die Instrumente laut  
Preiscourant. Dieselben sind hoch und niedrig,  
sowie in den üblichen Holzarten zu beziehen.  
Auch bin ich gern bereit, gebrauchte Instru-  
mente anzunehmen.

Gr.-Strehlitz, im August 1874.

**J. Wiedemann.**

Instituts-Vorsteher.

**Holzverkauf.**

In den Forsten der Herrschaft Tost und  
zwar in den Schutzbezirken Loniaf, Dombrowka  
und Thiergarten liegen noch bedeutende Quan-  
titäten Kiefern- und Fichten-Bauholz aus dem  
Einschlage 1873/74 zu herabgesetzten Preisen  
zum Verkauf, der Verkauf findet jeden Montag  
und Donnerstag hier statt.

Dombrowka, im August 1874.

Die Forst-Verwaltung.

**Krieger-Verein.**

Künftigen Montag den 17. huj. Abends  
8 Uhr Versammlung im Vereinslokal.

Ein Sohn achtbarer Eltern, der Lust hat  
die Conditorei zu erlernen, kann sich melden  
bei **Robert Hoffmann** in Gr.-Strehlitz.

**Gateaumelées**, von 20 Sgr. an, sowie  
Torten und Theekuchen nach außerhalb versen-  
det die Conditorei von **Robert Hoffmann**.  
Gr.-Strehlitz

Wir beabsichtigen von unserer Besizung  
Nr. 195 Gogolin 30 Morgen Steinbruch und  
Ackerland sofort abzuverkaufen. Kauflustige  
wollen sich bis 18. d. M. bei unserem Dispo-  
nenten Herrn **Kotter** in Gogolin melden, wel-  
cher zum Abschluß des Kaufvertrages ermäch-  
tigt ist. **Kotter et Co.** Gogolin.

Ein Knabe, der sich dem Schreibfache wid-  
men will, findet event. gegen angemessene Be-  
zahlung Beschäftigung im hiesigen landrätlichen  
Amte.

**Für die Herren Amtsvorsteher!**

Nach Anordnung der königlichen Regierung  
sollen Plakate, betreffend die gesetzlichen Be-  
stimmungen über den Besuch der Schankstätten,  
in den Schankstuben angeheftet werden. Die-  
selben hält zum Preise von 1½ Gr. pro Stück  
vorrätig die Buchdruckerei von **A. Hübner**  
in Gr.-Strehlitz.



## Cholera-Regulativ.

Wir dürfen nunmehr den Kreisbewohnern die Thatsache von dem diesseitigen Cholera-Ausbruche nicht verschweigen. Nachdem die Cholera in Lazisk und Gonschiorowiz, durch Personen und deren Kleidungsstücke aus den infizirten Industrie-Distrikten verschleppt, auf einzelne Heerde glücklich beschränkt wurde, ist sie im Laufe der letzten Woche in Kadlub, Boritsch und Gr.-Stein in ausgedehnterer Weise aufgetreten. In die ersten beiden Dörfer soll die Ansteckung durch einen Lumpenhändler eingeschmuggelt worden sein, thatsächlich hat Gr.-Stein die barmherzige Aufnahme einer auf dem Felde choleraerkrankten Frau aus Kadlub schwer büßen müssen.

Wir berichten dies, nicht um zu alarmiren, sondern vielmehr durch eingehende Besprechung über bewährte Schutzmittel die Gemüther zu beruhigen.

### Was muß man thun, um nicht die Cholera zu bekommen?

Die meisten Menschen fragen erst, wenn oft schon die beste Antwort zu spät kommt. Es verlangt ja viel Sorgfalt und Zeit, um eine individuelle Disposition zur Cholera-Erkrankung zu beseitigen. Gleichwohl kann man durch festen Willen, Vorsicht und Furchtlosigkeit den Feind abwehren, selbst wenn er schon die Grenze überschritten. Jeder Einzelne vermeide streng Alles, wovon er aus Erfahrung weiß, daß es ihm leicht Diarrhöe verursacht. Der Genuß verdorbener, schwerverdaulicher Speisen, Gurkensalat, Pilze, fette Sachen u. s. w. ist selbstverständlich zu vermeiden. Die Behörden sind ganz im Recht, wenn sie in Cholera-Zeiten die Marktpolizei verschärfen.

Dagegen sei die Nahrung möglichst kräftig. Eine der Verdauungskraft angemessene und wohl zubereitete Menge und Mischung von Brühe, Fleisch, Brod, leichter, mit Eiern bereiteter Mehlspeise mit etwas Gemüse oder gedämpftem Obste wird am zuträglichsten sein; doch wollen wir ängstliche Gemüther mit einem peinlichen Choleraspisezettel nicht beunruhigen. Man hüte sich vor einem übermäßigen Genuß von Getränken und von Flüssigkeiten überhaupt. An Branntwein gewöhnte Personen sind die leichteste Beute der Cholera.

Das Trinkwasser sei rein und klar; wo Noth an demselben, trinke man es höchstens abgekocht, mit Rothwein oder Rum gemischt. Saure Biere sind zu denunciren.

Man sorge für frische reine Luft in den Wohnungen! Auf dem Lande kann die anerzogene Lustscheu nicht genug bekämpft werden; von der Schule muß die Belehrung über die vornehmste Lebensbedingung, reine Luft, ausgehen. In inficirten Orten ist eine konsequente Lüftung der dampfen, engen, überfüllten Kammern mit Energie zu erzwingen. Im Falle hartnäckigen Widerstrebens halten wir viel vom Einschlagen vernagelter oder verklebter Fenster!

Aber auch um das Haus herum sei reine Luft. Man kann die tägliche Desinfection der Abtritte nicht genug anrathen. Zehn Grammen Eisenvitriol und ein Gramm Carbonsäure reichen pro Kopf und Tag aus, um eine gesundheitschädliche Zersetzung der Excremente zu verhüten.

Man hüte sich vor **Erkältung**. **Kein Durchfall** sei in **Cholera-Zeiten** zu übersehen. Vernachlässigte Diarrhöe artet leicht in Cholera aus. Man lege sich lieber zu Bette, lege ein feuchtausgewundenes Handtuch um den Leib und umgebe es dicht mit einer Flanellbinde, trinke Pfeffermünzthee, berathe sich mit dem Arzte und halte sich von sogenannten Cholera-tropfen lieber fern, da sie nicht für jedes Individuum und jedes Alter passen.

Von größerer Bedeutung als die individuelle, ist die **örtliche Cholera-disposition**. Gegen die elementaren Cholera-Bedingungen, Bodenbeschaffenheit, Grundwässer und die Imprägnirung mit verwesten Stoffen ist freilich von Maßregeln zur Zeit Nichts zu hoffen. Wohl aber können gegen manche üblen Zustände **energische Maßregeln zur Geltung kommen**, um der Cholera-Entstehung vorzubeugen und den Cholera-Ausbruch zu bekämpfen.

Man warte aber nicht erst Regierungsverfügungen ab, man darf selbst mit den bestgemeinten Mitteln der Cholera nicht erst auf dem Fuße folgen, sondern soll ihr voraneilen. Man beachte bei Zeiten folgende sanitäre Anordnungen:

In den kleinsten Hofräumen auf dem Lande muß ein Abtritt mit ausgemauerter Senkgrube existiren; es verlangt dies nicht nur die Sanität, sondern auch die Sitte.

Man folge dem schönen Beispiele Frankreichs nach, in dessen kleinstem Dorfe eine maison de refuge (Zufluchts-haus) sich vorfindet. Welch eine Verlegenheit in Zeiten einer Epidemie, keinen disponiblen Raum zu finden, um Kranke aus verpesteten Höhlen zu retten. Je mehr die Cholera-kranken in Häusern zerstreut liegen, desto mehr contagiöse Mittelpunkte giebt es. Man nehme schon jetzt die Herstellung einer Krankenstube in Aussicht. Kein Ort sollte ohne eine Leichenkammer oder Schuppen sein. Die Leiche ist der schlimmste Träger von Ansteckungsstoffen. Man denke sich das Elend auf dem Lande in Zeiten contagiöser Erkrankungen, wenn Lebende und Leichen im engen Raum mit einander haufen müssen.

Jede Ortschaft müßte ihren Kirchhof, mindestens einen Nothkirchhof besitzen. Jeder Leichentransport über Land, gar durch andere Orte, hat immer etwas Bedenkliches. Leichtfertige Anschauungen können sich darüber hinwegsetzen!

Jeder Amtsbezirk bewahre ein verhältnißmäßiges Depot von Desinfectionsmitteln, um bei einem schnellen Cholera- oder Typhus-Ausbruche niemals in Verlegenheit zu sein. Hierbei geben wir den diesseitigen Herren Apothekenbesitzern anheim, sich stets mit einem disponiblen Vorrath einer Mischung von Eisenvitriol und Carbonsäure (30:1) zu versehen.

Auf die Beschaffenheit der Brunnenwässer ist die größte Aufmerksamkeit zu richten. Jedem Amtsvorstande müßte es eine Beruhigung sein, wenigstens die schlechten Brunnen in jeder Ortschaft zu kennen, um durch Schließung derselben den Gebrauch gesundheits-schädlicher Trinkwässer zu verhüten. Als Viehgetränk mag es gut sein. Der Nachweis von Ammoniak und dessen Salzen, welche dem menschlichen Organismus schädlich sind, geschieht sehr zuverlässig durch die Untersuchung vermittelst der Neßler'schen Flüssigkeit, welche mit den dazu gehörigen Reagentien in jeder Apotheke vorrätig sein und von Zeit zu Zeit erneuert werden soll. Wir geben den Gang dieser einfachen Wasserprobe in Folgendem an:

Man verseze 100 Gb. Cntr. Wasser in einer reinen und verschließbaren Flasche mit etwa  $\frac{1}{2}$  C. C. Natriumhydrat (30 Tropfen) und 1 C. C. Natrium Carbonat-Lösung (15 Tropfen). Nachdem der dadurch hervorgerufene Niederschlag sich abgesetzt hat, überträgt man die klare Flüssigkeit in einen engen Cylinder von farblosem Glase bis zur Höhe von 15 Cntr. Darauf setzt man 1 C. C. Neßler'sche Flüssigkeit hinzu und beobachtet nach dem Umschütteln die Mischung, indem man von oben schräg durch dieselbe auf ein untergelegtes Stück weißes Papier sieht. Ist die Farbe gelbroth bis roth oder entsteht gar ein rother Niederschlag, so darf man mit

Bestimmtheit auf die gesundheitschädliche Anwesenheit von Ammoniak schließen. Die Herren Apotheker und Medicinalbeamten werden sich der Untersuchung der Brunnenvässer, welche ihnen wohlverschlossen und genau signirt zugesandt werden, gern unterziehen.

Tritt nun in einem Orte ein Choleraverdächtiger Fall auf, so muß derselbe sofort constatirt und amtlich angemeldet werden. Jede Verletzung der Anzeigepflicht, welche allen Familienvätern, Haus- und Gastwirthen und Aerzten obliegt, jede Verheimlichung der ausgebrochenen Krankheit leistet dem Umsichgreifen der Epidemie einen bedauerlichen Vorschub. Je früher die nothwendigen Maßregeln ins Werk gesetzt werden, desto sicherer können wir Herr der Epidemie werden.

Alsbald muß jedes Cholerahaus mit der Warnungstafel versehen werden. In Groß-Stein haben mindestens 5 Weiber durch den unnöthigen Besuch bei einer Cholerafranken ihr Leben opfern müssen. So ist es jedenfalls bedenklich, Tagelöhner aus infizirten Dörfern, zumal aus infizirten Häusern in Arbeit zu nehmen. Mindestens müssen sie selbst gesund sein und den Nachweis führen, daß ihre Kleidungsstücke desinfizirt worden sind.

Von denselben Gesichtspunkte sind auch in den infizirten und in den nächstgelegenen Dörfern Anhäufungen von Menschen, Aufzüge und Tanzmusiken polizeilich streng zu untersagen.

Dem Kranken muß sofort ärztliche Behandlung und Pflege zu Theil werden. Lüftung und Essigräucherungen der Krankenstube sind nothwendige Erfordernisse. Vor dem Bette fange ein zum vierten Theil mit Lösung von Eisenvitriol und Carbonsäure versehenes Gefäß die Brechdurchfall-Flüssigkeit sofort auf, welche von Zeit zu Zeit aus der Krankenstube entfernt und in den Abort gegossen werden muß.

Sobald die Erkrankungen einen drohenden Charakter annehmen, ist eine Sanitäts-Commission aus Vertrauensmännern zusammenzusetzen, um den sanitätspolizeilichen Anordnungen eine wirksame Stütze zu sein, ihren Einfluß gegen Vorurtheile und Widersezigkeiten geltend zu machen, jeden einzelnen Krankheitsfall der Behörde zu melden und für die diätetische Pflege der Kranken und Genesenen durch Suppen-Anstalten zu sorgen.

Hierbei können wir es uns nicht versagen, der Sanitäts-Commission in Groß-Stein unsere öffentliche Anerkennung auszusprechen, welche mit der lobenswertheften Bereitwilligkeit nicht nur einen Nothkirchhof herstellte und für die Erwerbung eines Krankenhauses Sorge getragen, sondern mit ihren persönlichen Dienstleistungen sich selbst den Gefahren der Ansteckung muthig aussetzt.

Doch alle Sorge um die Kranken allein reicht nicht aus, um ein weiter fortschreitendes Unglück zu verhüten. Das ungleich größere Anrecht auf Hilfe und Schutz steht auf Seiten der großen Mehrzahl der noch Gesunden, welche unter dem krankmachenden und tödtlichen Einflusse des Choleraagistes stehen.

Unsere höhere Aufgabe ist es, die Unschädlichmachung der Ansteckungsstoffe entweder durch mechanische Entfernung derselben aus dem Bereiche der Wohnungen oder durch Ueberführung derselben in einen unschädlichen Zustand durch chemische Mittel.

Nach jeder Genesung und jedem Todesfalle werden Lagerstroh und alle werthlosen Gegenstände auf freiem Felde verbrannt. Bestimmte Persönlichkeiten müssen unter Leitung eines Sanitäts-Commissars dieses Geschäft ausführen.

Viel größere Umsicht und Zeit erfordert die Desinfektion der Kranken- und Leichenstube, und deren ganzen Inhalts an Betten, Wäsche, Kleidungsstücke und Geräthschaften.

Sobald der stationirte Arzt den Tod constatirt hat, muß die schleunigste Beerdigung der Leiche, nachdem sie vorher mit Chlorkalk überschüttet worden, in früher Morgen- oder später Abendstunde, ohne jeden Trauerzug und nur unter Leitung der hierzu engagirten

Leichenführer erfolgen. Letztere haben nach ihrer Heimkehr ihre Hände in Chlorkalklösung gehörig zu waschen, welche schon am Kirchhofe, wie überhaupt an zugänglichen Stellen des Ortes, in Schüsseln aufgestellt werden müssen.

Ein angemessener Vorrath von Särgen aber wird in epidemischer Zeit zur traurigen Nothwendigkeit!

Sofort schreitet der hierzu angestellte Desinfektor zur Tilgung aller zurückgebliebenen Cholerastoffe in den von den Genesenen und den Leiden verlassenen Kammern.

Die Gesunden werden einstweilen in Scheuern untergebracht. Dann werden die Kammern durch 48 Stunden bei verschlossenen Fenstern und Thüren einer intensiven Chlorräucherung ausgesetzt.

Je nach der Größe des Raumes wird eine Schüssel oder auch zwei, mit Chlorkalk halbgefüllt, zweckmäßig aufgestellt, und mehrmals täglich mit roher Schwefelsäure — ungefähr 3 Eßlöffel voll — übergossen und vermittelst eines Holzstücks umgerührt. Vorher müssen auf zwei quer gelegten Stangen Betten und Kleidungsstücke so gelegt werden, daß sie den sich entwickelnden Chlordämpfen unmittelbar ausgesetzt sind. Die Bettzücken aber und die gebrauchte Leib- und Bettwäsche sind in ein mit Chlorkalklösung halbgefülltes Waschschaff zu legen.

Nach 48 stündiger Chlordesinfektion wird die Kammer durch 24 Stunden bei offenen Fenstern und Thüren gehörig durchlüftet. Die mit Chlorkalklösung durchtränkte Wäsche wird dann mit Seifenwasser gehörig ausgewaschen und so, wie die Kleidungsstücke, dem freien Luftzuge einen vollen Tag überlassen. Die Federn aber sind am besten entweder in heißem Wasser auszukochen und nachher gut auszutrocknen oder der Trockenhitze eines Backofens vorsichtig auszusetzen.

Vor allem aber ist die sofortige Räumung aller Kloaken und Dungstätten nach vorheriger gründlicher Desinfektion vorzunehmen. Wir empfehlen hierbei folgende Methode. Eine hierzu besonders angestellte Person fährt von Gehöft zu Gehöft 2 Bütteln mit je einer Lösung von 60 Pfd. Eisenvitriol und 4 Pfd. roher Carbonsäure, welche zuerst durch heißes Wasser gehen und nachträglich gehörig umgerührt werden muß. Beide Gefäße reichen ungefähr für 30 mittlere Gehöfte aus. Vermittelst eines Eimers wird die entsprechende Quantität dieser Mischung über die Misthaufen und Kloaken gleichmäßig ausgebreitet. Eine nachträgliche Ueberschüttung von Kalkasche wird die desinfizirende Wirkung gewiß noch erhöhen.

Somit übergeben wir die diätetischen und sanitätspolizeilichen Maßregeln zur gewissenhaften Nachachtung! Widersetzlichkeiten ahndet das Gesetz, der Leichtsinns aber wird leider oft mit dem Leben bestraft.

Schließlich wenden wir uns an die glücklichen Bewohner der verschont gebliebenen Ortschaften, und namentlich an den oft bewährten Wohlthätigkeitsinn des hiesigen patriotischen Frauenvereins mit der dringenden Bitte, uns durch materielle Unterstützungen in den Stand zu setzen, durch Wein und nährnde Kost den armen Genesenen sobald als möglich wieder zu ihrer einzigen Lebensbedingung zu verhelfen, welche in der Arbeitskraft liegt.

Gr.-Strehliß, den 26. Juli 1874.

**Dr. Bruck,**

Königl. Kreis-Physikus und Sanitätsrath.